

Umschreibung der Obligationen und Trennung der Stiftungs-Capitalien von den freien Capitalien.

Von Dechant Robert Kurzweinhart in Taufkirchen bei Schärding.

Durch die sogenannte Capitalien-Convertirung oder Unificirung der Staatschuld, welche in Folge des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1868 in allen österreichischen Kronländern durchgeführt wurde, ist die Verwaltung der Kirchencapitalien, die Interessen-Erhebung, wie auch die jährliche Rechnungslegung bedeutend vereinfacht worden. — Vor dem Jahre 1869 gab es in allen Stiftungskörpern Staats-Obligationen von mindestens dreierlei Währungen: Einlösungs-Scheine, Conventions-Münze und österr. Währung. Außerdem war der Zinsfuß sehr verschieden; es gab $1\frac{1}{2}\%$, $2\frac{1}{2}\%$, 3 percentige Staatschuldverschreibungen u. s. w. Was die Capitalis-beträge betrifft, so waren sie nichts weniger als abgerundet und lauteten nicht blos auf Gulden, sondern auch auf Kreuzer. — Schreiber dieses Aufsatzes hatte einmal eine ältere $2\frac{1}{2}\%$ Aerial-Obligation mit einem Capitalsbetrage pr. 2 fl. 36 kr., in Einlösstschein verzinslich, in der Zechschreine. Der jährliche Interessenbetrag belief sich auf 1 Kreuzer Em. Hiefür mußte, wie bei einer jeden anderen Obligation, eine separate Quittung ausgestellt werden. Man hatte bei jeder Interessen-Erhebung für die vorhandenen 20 bis 30 und mehr Obligationen, auch ebenso viele separate Quittungen zu schreiben. — Statt 20 bis 30 Quittungen braucht man jetzt, nachdem die vielen Obligationen in eine oder zwei zusammen geschrieben worden sind, auch nur mehr eine oder zwei Quittungen; eine für die in Silber, die andere für die in Banknoten verzinslichen Obligationen.

Bei der Unificirung der Staatschuld wurde auch auf die Rondirung der Capitalien Rücksicht genommen. Die neuen, in österr. Währung verzinslichen Obligationen lauten nur auf Beträge von 50 fl., 100 fl., 1000 fl. u. s. w. Von den sogenannten Theil-Schuldverschreibungen pr. 10 fl. und 2 fl. 50 kr. werden keine Jahres-Interessen ansbezahlt, sondern erst vergütet, wenn durch den Zuwachs dieser Interessen oder durch Vereinigung mehrerer Theil-Schuldverschreibungen oder durch Aufzahlung der Aufkaufspreis einer Obligation im Nennwerthe von 50 fl. erreicht wird.

Bei der Convertirung der älteren Obligationen mit ihren verschiedenen Capitalisbeträgen, Zinsfuß und Anlage-Tagen war es nicht anders möglich, als daß die Rechnung, statt runde Summen zu ergeben, in die Brüche gieng, und Gulden- und Kreuzer-Capitalien zum Vorschein kamen. Eine Pfarrkirche erhielt z. B. für 25 Stück Metalliques-Obligationen eine einzige in Papier verzinsliche $5\frac{1}{2}\%$ Staats-Schuldverschreibung in runder Summe pr. 4000 fl. österr. Währ. Hievon sind nach geschehener Umrechnung:

Stiftungscapitalien	fl. 1296.64 ^{5/10}
mithin freie Capitalien	" 2703.35 ^{5/10}

Die freien Capitalien haben bei der Umrechnung in die einheitliche Rente etwa blos fl. 2688.40 österr. Währ. betragen. Um den abgerundeten Capitalsbetrag pr. 4000 fl. zu erhalten, mußte also eine kleine Aufzahlung aus dem Kirchenvermögen geleistet werden zur Erhöhung der freien Capitalien um ein Werthpapier pr. fl. 14.95^{5/10}.

Aus diesem Beispiele erhellt, wie es kommt, daß auch nach der Convertirung in den Kirchenrechnungen noch häufig Gulden- und Kreuzer-Capitalien vorkommen, die sich gar nicht hübsch ausnehmen, und manchem Rechnungsleger schon längst ein Dorn im Auge sind.

Es fragt sich nun: Könnte man diese Gulden- und Kreuzer-Capitalien nicht ganz aus den Kirchenrechnungen hinaus bugsiren und dafür bei den onerirten, wie bei den freien Capitalien separate Obligationen mit abgerundeten Capitalsbeträgen erwerben?

Das läßt sich allerdings bewerkstelligen. Die Art und Weise, wie dies geschieht, soll in den folgenden Zeilen erklärt werden.

Bezüglich der Trennung und Umschreibung der Obligationen fragt es sich:

I. Wann kann und soll eine solche Umschreibung eingeleitet werden?

II. Wie geschieht sie?

III. Welche Rücksichten sind hiebei insbesondere zu beobachten?

IV. Welche Behörde besorgt die Umschreibung?

V. Welche Manipulationen sind nach erfolgter Umschreibung bei der Verfassung der Kirchenrechnungen und bei der Errichtung eines Stiftbrieves vorzunehmen?

I. Wann kann und soll die Umschreibung geschehen? Die Umschreibung von Obligationen kann man nicht nach Gutdünken zu jeder beliebigen Zeit bewerkstelligen, sondern nur unter gewissen Umständen und Bedingungen. Das Hauptersforderniß ist hier, wie bei vielen anderen Stücken — das Geld. So lange dieser nervus rerum gerendarum fehlt, läßt sich eine Umschreibung nicht vornehmen; denn ohne Geld kauft man kein Staatspapier, und ohne einen solchen Zuwachs kann keine Capitals-Arrondirung geschehen.

Man braucht also:

1. Geld zur Errichtung einer neuen Stiftung. Nur gelegentlich der Errichtung einer neuen Stiftung kann man an eine Arrondirung und Umschreibung denken; sonst aber nicht. — Nehmen

wir nun an, ein gewisser Josef Mayer habe in seinem Testamente ein Capital pr. 100 fl. zu einer Meßstiftung legirt. Der Pfarrer, dem diese 100 Gulden zur Errichtung der Stiftung ausgesetzt werden, nimmt die Kirchenrechnung zur Hand, um nachzusehen, ob sich bei den Stiftungscapitalien eine Arrondirung einleiten ließe. — Er findet, daß das bisherige Bedeckungscapital für 10 diverse Stiftungen (um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben), in Notenrente fl. $1296.64\frac{5}{10}$ beträgt und daß somit ein Werthpapier von " $103.35\frac{5}{10}$ Notenrente nothwendig ist, um einen arrondirten Capitalsbetrag pr. fl. 1400.— Papierrente zu bekommen.

Steht nun der aus der Zeitung ersichtliche Tagescours der in Noten verzinslichen Rente auf 84 fl., so sind zum Ankaufe eines nominellen Werthpapieres pr. fl. $103.35\frac{5}{10}$ nicht mehr als fl. 86.80 und mit Einschluß der Spesen und eines kleinen Interessen-Brüches etwa 88 fl. erforderlich. — Von dem Legate pr. 100 fl. bleiben also noch ungefähr 12 fl. übrig, welche zur Zahlung der gesetzlichen Uebertragsgebühren, wie auch der Errichtungskosten verwendet werden können. Ein diesbezüglicher Abgang pflegt gewöhnlich von den Erben ersetzt zu werden; die Compensation kann aber nöthigen Fälls auch durch die Interessen des Stiftungscapitales geschehen.

Zur Einleitung der Umschreibung ist es noch nicht genügend, wenn man blos das Stiftungscapital durch ein gemachtes Legat, wie im vorstehenden Beispiele, erhöhen und abrunden könnte.

2. Man braucht abermals Geld, um gleichzeitig auch das freie Capital mehr oder weniger erhöhen, resp. arrondiren zu können; sonst lassen sich die Stiftungscapitalien von den freien nicht trennen.

Nach dem vorstehenden Beispiele beträgt das freie Capital in Papierrente fl. $2703.35\frac{5}{10}$ Es ist also erforderlich ein Werthpapier pr. " $46.64\frac{5}{10}$ um ein abgerundetes freies Capital pr. fl. 2750.— Notenrente zu bekommen. — Ein Werthpapier pr. fl. $46.64\frac{1}{2}$ kommt zum obigen Tagescoursen sammt Spesen auf ungefähr 40 fl. zu stehen, welcher Betrag aus dem Kirchenvermögen wohl nicht unschwer verwendet werden kann. Würde ein solcher Ueberschuß nicht zu Gebote stehen, so kann etwa vom Rechnungsleger ein kleiner Vorschuß geleistet werden; steht eine größere Barschaft zur Verfügung, so läßt sich das freie Kirchencapital statt auf 2750 fl. auch auf 2800 fl. oder darüber erhöhen.

Man könnte also jetzt durch die angedeutete Abrundung die vorhandene, gemeinsame Obligation pr. 4000 fl. Notenrente gegen

zwei neue Obligationen umwechseln, wovon die erste auf 1400 fl. Stiftungscapitalien, und die zweite auf 2750 fl. freies Capital (oder darüber) lauten würde.

II. Wie ist die Umschreibung einzuleiten? Die Umschreibung oder Zusammenschreibung der Obligationen kann nur bei der k. k. Universal-Staatschuldencaassa in Wien geschehen. Dahin sind also auch die Umschreibungs-Gesuche directe oder indirecte (am besten durch das k. k. Steueramt) zu richten, und auch die Obligationen, die man umwechseln will, sammt der zur Abrundung nöthigen Barfschaft (oder den dafür angekauften Werthpapieren) zu senden. Man kann gelegenheitlich einer solchen Umschreibung auch alle anderen zur Umschreibung geeigneten Obligationen behufs Vereinfachung der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung mit einschicken. — Neben die einzufindenden Staatschuldverschreibungen ist ein eigenes Verzeichniß (Consignation) und zwar in triplo anzulegen, und darin alles genau anzugeben, was auf die Umschreibung Bezug hat.

Die Form und Beschaffenheit einer solchen Consignation soll gleich im nachfolgenden Beispiele vor Augen gestellt werden. Der Pfarrer N., welcher die obgenannte Joz. Maier'sche Meßstiftung errichten soll, findet bei der Einsicht der Kirchenrechnungen, daß sich die Zahl der Obligationen seit einigen Jahren vermehrt hat. Es liegen mehrere Staatschuldverschreibungen in der Zechschreine, die sich gelegenheitlich dieser Umschreibung mit einander verschmelzen lassen. — Er verständigt also die Zechpröpste, öffnet mit ihnen die Kirchenlade, um die betreffenden Obligationen herauszunehmen und versetzt dann folgende

Consignation

über nachstehende, dem k. k. Steueramte zu N. behufs Einleitung der Umschreibung übergebenen Staatschuldverschreibungen:

Es werden übergeben:

1. Drei Stück vinculirte, 5% Staatschuldverschreibungen (Noteurente) sammtlich lautend auf die Pfarrkirche N. Bezirk (Decanat) N. in Oberösterreich; u. zw.

Nr. 9840 vom 1. Februar 1870 pr. fl. 4000.—

wovon a) freies Capital fl. 2703.35 $\frac{5}{10}$

b) 10 diverse Stiftungen " 1296.64 $\frac{5}{10}$

Nr. 26300 vom 1. August 1881 pr. " 100.—

Joz. Kantner'sche Meßstiftung.

Nr. 14318 vom 1. August 1874 pr. " 200.—

freies Capital.

zusammen in Obligationen . . fl. 4300.—

2. Im Baaren werden übergeben 130 fl. zum Aufkaufe einer 5%igen Staatschuldverschreibung (Notenrente) ddo. 1. Febr. 1886 im Nennwerthe pr. (wovon fl. 103.35^{5/10} Josef Maier'sche Messstiftung und " 46.64^{5/10} freies Capital.

fl. 150.—

3. Drei Stück Zahlungsbögen zu den vinculirten Obligationen mit dem letzten Zinsenerhebungstermine vom 1. Februar 1886,

Summa . fl. 4450.—

Hiefür werden gewünscht:

Zwei Stück 5%ige Staatschuldverschreibungen vom 1. Februar 1886 lautend auf die Pfarrkirche zu N. in Oberösterreich (Innkreis) und zwar:

a) Stiftungscapital pr. fl. 1500.—

wovon 11 ältere Stiftungen pr. : fl. 1396.64^{5/10}
und Jof. Maier'sche Messstiftung pr. " 103.35^{5/10}

b) Freies Capital " 2950.—

mit Zinsen-Anweisung beim k. k. Steueramte
zu N. im Innkreise.

Bermögensverwaltung der Pfarrkirche N. am 20. März 1886.

N. N. Pfarrer.

(L. S.)

N. N. Z. P.

N. N. Z. P.

III. Welche Rücksichten sind bei der Verfassung der Consignation im Besonderen zu beobachten. Diese Modalitäten sind größtentheils schon aus der vorstehenden Consignation selbst ersichtlich; dennoch dürfen spezielle Andeutungen nicht ganz überflüssig sein.

1. Vor allem ist zu bemerken, daß die Umschreibung oder Zusammenbeschreibung nur bei Obligationen von gleicher Art stattfinden kann. — Die zu vereinigenden Staatschuldverschreibungen müssen also sämmtlich entweder Silberrente oder sämmtlich Papierrente sein; Silber- und Notenrente durcheinander lassen sich nicht amalgamiren. — Es können ferner auch nur solche Obligationen vereinigt werden, die bezüglich der halbjährigen Zinsenerhebung zusammenpassen; also Notenrente mit Februar- und Augustzinsen oder solche mit Mai- und Novemberzinsen; aber nicht mit Februar- und Maizinsen durcheinander; ebenso Silberrente mit Jänner- und Julizinsen oder solche mit April- und Oktoberzinsen.

2. Der letzte Zinsenerhebungstag muß bei allen Obligationen gleich lauten; mögen dieselben vinculirt oder mit Coupons versehen sein und verschiedene Anlagestage haben. So ist im vorhergehenden, wie im nachfolgenden Beispiele durchgehends der 1. Febr. 1886 als letzter Zinsenerhebungstag angesetzt. — Ob die Zinsen von ein-

zeller Obligationen ganzjährig oder halbjährig erhoben worden sind, thut nichts zur Sache.

3. Die Interessen-Zahlungsbögen, aus denen eben der letzte Erhebungstag ersichtlich ist, sind beizuschließen und vom k. k. Steueramte mit der Sistirungsclausel zu versehen. Bei nicht vinculirten Obligationen sind die bereits fällig gewordenen Coupons herabzuschneiden und der nächstfällige und die Gesamtzahl der übrigen Coupons namhaft zu machen. — Theilshuldverschreibungen haben weder Coupons noch Zahlungsbögen.

4. Das Vinculum ist bei allen Obligationen, den freien und onerirten, zur Vermeidung von Irrungen genau anzugeben, sowohl bei den Staatspapieren, die man übergibt, wie bei denen, die man zu erlangen wünscht. Man vergleiche in dieser Beziehung den Schluss der vorstehenden und nachfolgenden Consignation.

5. Man übersehe nicht, den Ort der Interessen-Erhebung anzugeben. Die Außerachtlassung dieser Angabe hat schon manchmal zur Folge gehabt, daß man die Interessen in Linz oder Wien, statt beim nächsten Steueramte erheben mußte.

6. Man verfasse mindestens drei Consignationen, um eine für sich zu behalten, die man beim k. k. Steueramte, (Vermittlungsbehörde) statt der Empfangsbestätigung unterschreiben lassen kann. Diese Consignation ist gut aufzubewahren, damit man sich bei der späteren Verfassung der Kirchenrechnung leicht orientiren kann und nicht genöthigt ist, unliebsame und zeitraubende Nachrechnungen vorzunehmen, was besonders bei complicirteren Fällen geschehen könnte, wie ein solcher im nachfolgenden Beispiele dargestellt wird.

7. Da sich der Ankaufspreis der Obligationen sammt Nebenauslagen wegen Veränderlichkeit des Tagescourses und bei dem Umstände, daß die Alten manchmal bei einer Vermittlungsbehörde einige Zeit liegen bleiben, nie ganz genau bestimmen läßt, so ist es räthlich, bei Geldsendungen um einige Gulden mehr beizulegen, als der mutmaßliche Ankaufspreis betragen würde. Der Ueberschuß wird von den Behörden ohnehin sammt Verrechnung zurückgestattet.

Es versteht sich von selbst, daß man statt der Geldsendung die erforderlichen Obligationen (im vorhergehenden Beispiele 150 fl.), auch selbst kaufen kann, was aber mehr Umstände macht und auch nicht in allen Fällen thunlich ist, wie aus dem folgenden Beispiele ersichtlich ist.

Zweites Beispiel.

Der Realitätenbesitzer Franz Bürger kommt zu seinem Pfarrer und theilt ihm mit, er wolle für sich und seine bereits verstorbene Ehegattin Anna einen Fahrtag, bestehend aus einem heil. Seelenamte mit Vigil und Libera stiften. Auf seine Frage, welchen

Geldbetrag er hiefür erlegen müsse, erklärt der Pfarrer, er könne hierüber für den Augenblick keine genaue Auskunft geben, werde aber ehethunlichst im Verordnungsblatte und Stiftungsausweise nachsehen. Er erinnert sich auch, daß in der Kirchenrechnung einige Stiftungscapitalien auff scheinen, deren Zusammenschreibung er vielleicht bei dieser Gelegenheit veranlassen könnte. Um sich genauer zu orientiren, ersucht der Pfarrer den Stifter, sich in einigen Tagen wieder anzufragen.

Mittlerweile schlägt er das Linzer Diözesanblatt auf und findet im Jahrgange 1860, Stück XXXII. pag. 558, daß zu einer Seelenamtstiftung mit Vigil und Libera ein jährlicher Interessenbetrag von mindestens 9 Gulden, und somit eine 5%ige Staatschuldverschreibung von mindestens 220 fl., abgerundet 250 fl. erforderlich sei, wovon die jährlichen Zinsen, (nach Abzug der 16% Einkommen-Steuer) 10 fl. 50 kr. betragen würden. Dies erklärt der Pfarrer nach etlichen Tagen dem wieder erschienenen Franz Bürger mit dem Beisätze, daß die gesetzlichen Übertragungs-Gebühren, (samt Zuschlag 10 Prozent von 100 Gulden Capital), nebst den Stempel- und sonstigen Nebenauslagen separat zu vergüten seien. Er theilt ihm auch mit, daß die vor einigen Jahren verstorbene Frau Müller zu einer ganz gleichen Stiftung ein gebührenfreies Legat pr. 300 fl. Notenrente gemacht habe. — Mit Rücksicht auf eine vorzunehmende Arrondirung werde zur beantragten Stiftung eine Obligation von mehr als 250 fl. und von weniger als 300 fl. erforderlich sein.

Auf diesen Bescheid erklärt Franz Bürger: Ich übergebe hiemit zwei Stück Obligationen à 100 fl. Papierrente sammt Coupons vom 1. Februar 1886 und erlege überdies zum Aufkaufe eines zur Arrondirung abgehenden Werthpapieres, sowie zur Besteitung der Übertragungs-Gebühren und sonstigen Errichtungskosten einen Baarbetrag per 100 Gulden in Banknoten. Einen etwaigen Abgang werde ich nachträglich vergüten; wenn ein Überschüß verbleibt, soll er zu heil. Messen für meine verstorbene Ehegattin verwendet werden. Nach diesem Nebeneinkommen erhebt der Pfarrer mehrere Obligationen aus der Zechschreine und verfaßt dann folgende

Consignation

über nachstehende, dem k. k. Steueramte N. behufs Einleitung der Umschreibung übergebene Staatschuldverschreibungen.

Es werden übergeben:

1. Fünf Stück vinculirte 5%ige Staatschuldverschreibungen (Papierrente) lautend auf die Pfarrkirche N. in Oberösterreich; (Traunkreis); und zwar:

Nr. 10421 vom 1. August 1869 per fl. 4600.—
wovon freies Capital fl. 3456.70
und 5 diverse Stiftungen " 1143.30

Nr. 24508 vom 1. August 1870 per " 50.—
Georg Auer'sche Wleßstiftung

Nr. 36142 vom 1. Februar 1872 per " 150.—
wovon 90 fl. freies Capital
und 60 " Braun'sche Stiftung

Nr. 108906 vom 1. Februar 1884 per " 300.—
Theresia Müller'sche Stiftung

Nr. 30466 vom 1. Februar 1875 per " 100.—
freies Capital.

2. Drei Stück Theil = Staatschuldver-
schreibungen:

Nr. 96825 vom 1. August 1870 per " 10.—

Nr. 38465 vom 1. August 1870 per " 2.50
Beide zur Auer'schen Stiftung

Nr. 123120 vom 1. Februar 1875 per " 10.—
freies Capital.

3. Zwei Stück 5%ige Staatschuldver-
schreibungen v. 1. Aug. 1868 mit je 19 Con-
pons vom 1. Februar 1886 bis 1. August 1895
samt Talon's, (also verzinslich vom 1. Februar 1886)
und zwar:

Nr. 136045 und 340508 à per fl. 100 zufl. . . . " 200.—
Obligationen zusammen fl. 5422.50

4. Barschaft. Zum Ankaufe eines 5%igen
Werthpapieres dd. 1. Februar 1886 per . . . fl. 127.50
wovon fl. 84.20 Bürger'sche Stiftung
und " 43.30 freies Capital
kommen zu verwenden:

a) die rückständigen Zinsen von den obigen An-
theil-Scheinen

Nr. 96825 v. 1./8. 1870 — 1./2. 1886 mit fl. 6.51

" 38465 v. 1./8. 1870 — 1./2. 1886 " 1.10

" 123120 v. 1./2. 1875 — 1./2. 1886 " 4.62

b) beiliegende Barschaft zur Abrundung " 97.77

zusammen im Baren . fl. 110.—

Summa . fl. 5550.—

5. Fünf Stück Zahlungsbögen zu den vinculirten Obli-
gationen. Letzte Zinsenerhebung geschah am 1. Februar 1886.

Hiefür werden gewünscht:

Zwei Stück vinculirte 5%ige Staatschuldver-

schreibungen vom 1. Februar 1885 lautend auf die Pfarrkirche N. in Oberösterreich (Traunkreis), und zwar:

Stiftungscapital mit fl. 1850.—

wovon 8 diverse Stiftungen per . . . fl. 1565.80

und Franz u. Anna Bürger'sche Stiftung „ 284.20

Freies Capital mit fl. 3700.—

mit Zinsen-Anweisung beim k. k. Steueramte N. im Traunkreis in Oberösterreich.

Vermögensverwaltung der Pfarrkirche N. im Dekanate N. in Oberösterreich.

N. N. Pfarrer.

N. N. B. P.

N. N. B. P.

(L. S.)

Hiezu einige Bemerkungen:

Es kommt vor, daß in Folge einer irrthümlichen Angabe gelegentlich der Capitalien-Convertirung im Jahre 1868/69 der auf der neuen Obligation für die Stiftungscapitalien angesetzte Betrag mit der im Stiftungsausweise und in der Kirchenrechnung aufscheinenden Summe der Stiftungscapitalien nicht ganz übereinstimmt. In diesem Falle ist dann auch das freie Capital auf der erwähnten Obligation nicht richtig angegeben.

Eine Kirche hat z. B. eine einheitliche Obligation Nr. 35882 vom 1. August 1870 per 2900 fl. ö. W. Auf der Obligation stehen in runden Summen

als Stiftungscapital fl. 1400

Eigenthümliches Capital „ 1500

Nach dem Stiftungsausweise und der Kirchenrechnung betragen aber:

die Stiftungscapitalien blos fl. 1397.50

die freien Capitalien hingegen „ 1502.50

Zusammen fl. 2900.—

Derlei Fehler sollen gelegentlich einer neuen Umschreibung berichtigt werden. Es ist daher gut, zuvor den Stiftungs-Ausweis und die Kirchenrechnungen einzusehen, und mit dem Binculum der Obligation zu vergleichen, um sich zu überzeugen, ob die angegebenen Summen beiderseits stimmen. —

Das Verfassen der Consignation kostet in manchen Fällen allerdings einige Mühe und Aufmerksamkeit, wie im vorhergehenden Beispiele gezeigt ist. Diese Mühe lohnt sich aber auch, weil die ganze Rechnungsgebarung für viele Jahre hindurch vereinfacht wird, eine hübschere Uebersicht entsteht, und die lästigen Kreuzer-Capitalien aus der Kirchenrechnung verschwinden.

IV. Welche Behörde besorgt die Umschreibung?

Wie schon erwähnt worden ist, geschieht die Umschreibung oder Zusammenbeschreibung von Obligationen in letzter Linie durch die

kk. Staatschuldencasse in Wien. — Soll man sich nun direct oder indirect dahin wenden? —

Der directe Verkehr der Pfarrämter oder Vermögensverwaltungen mit der kk. Staatschuldencasse ist, sicherem Vernehmen nach, jetzt nicht mehr statthaft, wie dies in früheren Jahren der Fall war. Es erübrigt also nur der indirecte Weg durch irgend eine Vermittlungs-Behörde, und als solche ist für Oberösterreich die kk. Finanz-Landescaſſa, am allerbesten aber das nächſtgelegene Steueramt, bei dem man die halbjährigen Interessen zu erheben pflegt, anzurathen. —

Gewöhnliche, einfache Vinculirungen und Zusammenschreibungen besorgt auch das Bank- oder Wechselhaus, bei dem man die Obligationen für die Kirche kauft.

Zur Beſorgung complicirterer Umschreibungen, wie die in Rede stehenden sind, würde sich ein Wechselhaus nicht gut eignen; einerseits wegen der vielen Aufklärungen, die man da geben müßte, damit kein Fehler unterläuft, anderseits wegen der Porto-Auslagen, die mit der Hin- und Hersendung der Obligation u. s. w. verbunden wären.

Das bishöfl. Ordinariat, resp. die Centralverwaltung des Kirchenvermögens, hätte wohl die nöthigen Belege zur Einleitung der fraglichen Umschreibungen in Händen, wird sich aber wegen der Menge anderer Geschäfte nicht damit befassen können, und die Porto-Auslagen für die Geldsendungen lassen sich auch hier nicht vermeiden.

Am einfachsten und billigsten ist es daher, sich behufs Einleitung der Umschreibung an das kk. Steueramt zu wenden, was auch in einem früheren kürzeren Aufzähle über die Zusammenschreibung von Obligationen (verfaßt von Canonicus Pinzger) empfohlen wird (s. Linzer Quartalschrift 1879 pag. 131). Man kann die Kirchen-Obligationen dem Steueramte bei Gelegenheit persönlich überbringen, und sich daselbst bei obwältenden Zweifeln am leichtesten Rath und Aufschluß holen. — Die Porto-Auslagen fallen ganz hinweg, und ist zuletzt nichts zu entrichten, als die Blanquettengebühr per 20 Kreuzer.

Das kurze, an das kk. Steueramt zu richtende Einbegleitungs-Schreiben könnte ungefähr lauten:

Öblisches kk. Steueramt N.!

Unter Aufschluß von 3 Stück Consignationen und 5 Stück Zahlungsbögen werden, behufs gefälliger Einleitung der Umschreibung übergeben:

- | |
|--|
| 1. Fünf Stück vinculirte Obligationen, (Notenrente) laut Consignation zusammen im Nominalwerthe per fl. 4600.— |
| 2. Drei Stück Theilschuldverschreibungen zus. per " 22.50 |
| 3. Zwei Obligationen mit Coupons zus. . . " 200.— |
| |
| |
| fl. 4822.50 |

4. Hiezu eine Baarschaft per 97 fl. 77 kr. resp. mit Einschluß der Interessen-Guthabungen 110 fl. zum Ankaufe eines Werthpapieres per fl. 127.50

Zugleich wird um eine Empfangsbestätigung auf einer der beiliegenden Consignation hiemit ersucht.

Kirchenverwaltung R. am R. R. Pfr.

Es verfließt gewöhnlich ein Zeitraum von 4—6 Wochen, bis die verlangten neuen Obligationen zurückkommen. —

Der letzte Fragepunkt in Bezug auf die Manipulationen, welche nach erfolgter Umschreibung bei Verfassung der Kirchenrechnung vorzunehmen sind, wird im nächsten Hefte beantwortet werden.

Clemens Maria Hofbauer.

Rückblick auf den Gang des Beatifications-Processus des ehrwürdigen Dieners Gottes.

Von P. Michael Haringer, Consultor der Congregation der Ablässe u. des Index.

Nachdem Se. Heiligkeit, Papst Leo XIII. in feierlicher Weise am Sonntag Septuagesima die Wunder des Ven. Clemens Maria Hofbauer bestätigt hat,¹⁾ sind alle Schwierigkeiten, die seiner Beatification im Wege gestanden, glücklich überwunden: es wird nur noch

¹⁾ Decretum, Vindobonen. Beatificationis et Canonizationis Ven. Servi Dei Clementis Mariae Hofbauer Sacerdotis Professi e Congr. SS. Redemptoris et Propagatoris Insignis eiusdem Congregationis. Super Dubio, an, et de quibus miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur? Dei servus fidelis et prudens Ven. Clemens Maria acceptum munus excolendi agrum caelestis Patrisfamilias feliciter adimplevit sicut *operarius inconfusibilis et bonus dispensator multiformis gratiae Dei* (II Timot. 2., I Pet. 4). Sodalitium, quod ad divini Redemptoris gloriā et animarum salutem a praesule sanctissimo Alphonso de Ligorio veluti humile germen in Italia plantatum erat, per septentrionales Europae regiones propagavit, magnamque in arborem succrescere fecit. Vienna in Austria fuit postremis duodecim ipsius vitae annis praecipua gestorum eius palaestra, ubi impia pseudophilosophia et anticatholicae sectae tamquam latioris suae dominationis centrum posuerant. Haec mala vir apostolicus cum paucis adlectis sociis curanda suscepit. Ibi puram romanam fidem, respectam ac prope iacentem, laeto successu propugnavit, erexit, plurimis Ecclesiae hostibus ad eius maternum sinum ad ductis. Id praestitit nullo fretus mundano auxilio, sed vitae intemeratae exemplis, morum ac divini verbi candida simplicitate, laborum summa patientia, et pretiosa illa fidei soliditate, de qua gloriari consuevit per ea verba „Sum superbus, sum vanus, nihil didici, sed unum habeo, sum catholicus totus quantus.“ Hisce decoratus meritis prope septuagenarius in osculo Domini conquievit Idibus Martii, anni vigesimi huius saeculi.

Virtutes eius declaravit heroicas sa. me. Summus Pontifex Pius IX pridie Idus Maii anno MDCCCLXXVI. Brevi interposito temporis spatio, de